

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 11. Februar 1983
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 37 26 u. 37 27
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-310
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01)
7315 III 15 R. 472
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G7/1983

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983)

1. Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. Teil I S. 1777) ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten. Zu dem Gesetz sind gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Einführungserlaß zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983) vom 21. Dezember 1982 (Bundessteuerblatt Teil I S. 968) ergangen.

Nach dem neuen Gesetz sind grundsätzlich alle Rechtsvorgänge, die den Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten im Inland betreffen, grunderwerbsteuerpflichtig. Gegenüber dem bisherigen Recht ist der Steuersatz von 7 % auf 2 % gesenkt worden.

Entfallen sind zahlreiche bisherige Befreiungstatbestände. So ist seit dem 1. Januar 1983 u.a. grunderwerbsteuerpflichtig auch der Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Kirchen, Gemeindehäusern, Freizeitheimen, Krankenhäusern und sonstigen gemeinnützigen kirchlichen Einrichtungen sowie für die Anlage von Friedhöfen. Nur in wenigen Fällen sind Rechtsvorgänge, die sich auf Grundstücke und Erbbaurechte beziehen, von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, so der Übergang des Eigentums an Grundstücken und von Erbbaurechten in Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren, ferner der Erwerb eines Grundstückes, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 5.000,- DM nicht übersteigt.

Die 2 % werden nach dem Wert der Gegenleistung, bei unentgeltlichem Erwerb nach dem Wert des Grundstücks bzw. Erbbaurechtes berechnet.

Steuerschuldner sind regelmäßig der Erwerber und Veräußerer, beim Erwerb im Enteignungsverfahren der Erwerber, beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren der Meistbietende.

Das Grunderwerbsteuergesetz enthält auch Regelungen über die Nichtfestsetzung der Steuer sowie Aufhebung der Steuerfestsetzung, wenn aus bestimmten Gründen ein Erwerbsvorgang vor grundbuchlicher Umschreibung des Eigentums rückgängig gemacht wird oder unter bestimmten Voraussetzungen der Veräußerer das Eigentum zurückerwirbt (z.B. Ausübung des Wiederkaufsrechtes bei Nichterfüllung von Vertragsbedingungen).

2. Die in der Rechtssammlung unter Nr. 611 A abgedruckten Vorschriften sind außer Kraft getreten.
3. Wir empfehlen den kirchlichen Verwaltungsstellen, sich das neue Grunderwerbsteuergesetz und den dazu ergangenen Einführungserlaß zu beschaffen.

gez. Dr. Frank